



für den Sozial- und Schulausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Finanzierung der offenen Behindertenarbeit

Beschlussvorschlag:

1. Ab dem Jahr 2008 erfolgt – jeweils vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel – die Finanzierung der im Landkreis Reutlingen tätigen Träger der offenen Behindertenarbeit auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung familienentlastender Dienste auf dem Gebiet der Behindertenhilfe (VwV FED) gemäß Anlage 1.
2. Die Richtlinien über die Förderung offener Behindertenarbeit im Landkreis Reutlingen vom 23.10.2000 gemäß Anlage 2 werden aufgehoben.
3. Der Sperrvermerk bei Haushaltsstelle 1.4000.7000.000 für den Erhöhungsbetrag in Höhe von 37.850,00 EUR für die offene Behindertenarbeit wird aufgehoben.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten: ca. 300.000,00 EUR	Kostenanteil Landkreis 2008: 60.000,00 EUR
Haushaltsstelle: 1.4000.7000.000	zur Verfügung stehende HH-Mittel: 60.000,00 EUR
jährliche Folgekosten ab 2009: 67.200,00 EUR (zuzüglich 9.270,00 EUR für die Behindertensportabteilung der TSG Reutlingen)	

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Landkreis Reutlingen fördert seit 1982 als Freiwilligenleistung einzelne Träger der offenen Behindertenarbeit. Unabhängig davon erfolgte eine Förderung des Landes für die familienentlastenden Dienste auf dem Gebiet der Behindertenhilfe. Durch die Neufassung der Verwaltungsvorschrift des Landes für die Förderung der familienentlastenden Dienste (Anlage 1) wird ab dem Jahr 2009 eine kommunale Mitfinanzierung in gleicher Höhe eingefordert. Gleichzeitig wurden im Rahmen der Landesförderung inhaltliche Kriterien festgelegt und eine Abstimmung mit der Sozialplanung des Landkreises verlangt. Damit ist es sinnvoll, die Bezuschussung durch den Landkreis auch inhaltlich an den Kriterien des Landes auszurichten.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.12.2007 im Rahmen der Beratungen des Haushalts 2008 beschlossen, den bisherigen Mittelansatz um 37.850,00 EUR auf 60.000,00 EUR aufzustocken und damit die Landkreisfinanzierung bereits im Jahr 2008 der Landesförderung anzugleichen. Der Aufstockungsbetrag wurde mit einem Sperrvermerk versehen, über dessen Aufhebung der Sozial- und Schulausschuss entscheidet.

Die bisherigen Richtlinien des Landkreises über die Förderung offener Behindertenarbeit vom 23.10.2000 (Anlage 2) können aufgehoben werden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Bisherige Förderung nach den Richtlinien „offene Behindertenarbeit“ des Landkreises

Seit 1982 werden nach den genannten Richtlinien über die Förderung offener Behindertenarbeit (Anlage 2) Zuschüsse an Selbsthilfegruppen und Behindertenverbände gewährt, um behinderten Menschen zusätzliche Möglichkeiten zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft anzubieten. Für die Leistungen stand ein jährliches Budget in Höhe von 12.430,00 EUR zur Verfügung. Die Zuwendungen gingen zu einem ganz überwiegenden Anteil an die Lebenshilfe, Kreisvereinigung Reutlingen, in Kooperation mit der Lebenshilfe Münsingen. Die Körperbehindertenförderung Neckar-Alb sowie der Körperbehindertenverein Reutlingen erhielten jeweils geringe Beträge. Die Bewilligung erfolgte jährlich auf Antrag nach Prüfung der durchgeführten Maßnahmen sowie unter Berücksichtigung der sonstigen Finanzierungsanteile wie z. B. Teilnehmerentgelte, Eigenmittel oder Leistungen der Pflegeversicherung und der Landesförderung. Aufwendungen hauptamtlicher Kräfte waren von einer Bezuschussung ausgeschlossen. Damit war die Förderung der Behindertensportabteilung der TSG Reutlingen über diese Richtlinien nicht möglich. Dort wird eine hauptamtliche Fachkraft beschäftigt. Der Landkreis hat deshalb bis zum Jahr 2006 jährlich im Rahmen einer Einzelfallentscheidung einen Zuschuss in Höhe von 9.720,00 EUR bewilligt. Für die Jahre 2007 bis 2009 wurde ein Zuwendungsvertrag über diese Summe abgeschlossen. Das Budget für die Bewilligung nach den Richtlinien und die Zuwendung für die TSG Reutlingen bilden den Gesamtbetrag der bisher eingestellten Mittel in Höhe von 22.150,00 EUR.

2. Landesförderung

Das Land hat auf Anregung des Rechnungshofes seine Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung familienentlastender Dienste in der Behindertenhilfe im Jahr 2006 grundlegend überarbeitet (Anlage 1). Die Zielgruppe, mögliche Zuwendungsempfänger sowie die förderfähigen Maßnahmen sind mit den Rahmenbedingungen der bisherigen Landkreisförderung vergleichbar.

Eine wesentliche Zuwendungsvoraussetzung ist die Abstimmung der Träger untereinander und mit der Sozialplanung des jeweiligen Stadt- oder Landkreises. Es soll eine trägerübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen lokaler Netzwerke angestrebt und Einzugsbereiche eines Dienstes oder einer Antragsgemeinschaft gebildet werden. Ein Einzugsbereich soll in der Regel in etwa 100.000 Einwohner umfassen. Von dieser Größenordnung kann auf der Grundlage der vorhandenen Strukturen vor Ort abgewichen werden.

Die Zahl der Einzugsbereiche pro Stadt- und Landkreis (gerundet auf eine Stelle hinter dem Komma) bildet auch die Grundlage für die landesweite Verteilung der Fördermittel. Pro Einzugsbereich ist eine Maximalförderung von 24.000,00 EUR möglich. Aufgrund der Einwohnerzahl des Landkreises (ca. 282.000 Einwohner) ergibt sich ein möglicher Förderhöchstbetrag von 67.200,00 EUR.

Die konkrete Höhe der Zuwendung bemisst sich nach den durchgeführten Maßnahmen, beispielsweise 5,00 EUR pro Betreuungsstunde im Bereich der Einzelbetreuung oder 45,00 EUR pro betreuter Person und Übernachtung in einer Wochenendbetreuung.

Auf Antrag wird zunächst der Höchstbetrag im jeweiligen Einzugsbereich bewilligt und dann auf Grund eines detaillierten Verwendungsnachweises über die durchgeführten Maßnahmen kontrolliert. Gegebenenfalls erfolgt eine entsprechende Rückforderung.

3. Fachliche Ausgestaltung

Eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern aller im Landkreis vertretenen Träger und der Sozialplanung des Landkreises hat einen Vorschlag für eine sachgerechte Aufteilung in drei Regionen erarbeitet:

Region Reutlingen:

Walddorfhäslach, Pliezhausen, Wannweil, Pfullingen, Eningen unter Achalm, Lichtenstein, Reutlingen

Region Ermstal:

Riederich, Grafenberg, Metzingen, Dettingen/Erms, Bad Urach, Hülben, Grabenstetten, Römerstein

Region Alb:

Hayingen, Zwiefalten, Pfronstetten, Trochtelfingen, Hohenstein, Gomadingen, Engstingen, Sonnenbühl, St. Johann, Gutsbezirk Münsingen, Münsingen, Mehrstetten

Die in der jeweiligen Region tätigen Dienste bilden eine sogenannte Antragsgemeinschaft. Sie entwickeln ihre Leistungen in der jeweiligen Region gemeinsam weiter. Ein erster Schritt wird die Erarbeitung einer „Angebotslandkarte“ sein, die eine Bestandsaufnahme aller bestehenden Angebote in der offenen Behindertenhilfe sowie die in der jeweiligen Region vorhandenen sonstigen Ressourcen abbildet. Die Angebote sollen sich an den örtlichen Bedarfen orientieren und auch vorhandene örtliche Angebote einbeziehen. Hier ist auch an ganz konkrete Kooperationen mit bestehenden Angeboten der Volksbildung, des Sports, der Kultur sowie der Jugend- und Altenarbeit gedacht.

4. Förderung des Landkreises ab 2008

Wie bereits dargestellt erfolgt die Bezuschussung der Behindertensportabteilung der TSG Reutlingen separat in Form eines Zuwendungsvertrages für die Jahre 2007 bis 2009. Grundsätzlich handelt es sich ebenfalls um Leistungen der offenen Behindertenarbeit. Da nach der VwV FED Personalkosten professioneller Kräfte nicht von der Förderung ausgeschlossen sind wurde zunächst davon ausgegangen, dass die TSG Reutlingen ebenfalls in dieses System integriert werden kann. Dies ist jedoch nicht der Fall. Nach Ziffer 5 der VwV FED ist unter anderem Rehabilitationssport, der von den gesetzlichen Leistungsträgern finanziert wird, von einer Förderung ausgeschlossen. Die TSG refinanziert sich pro Jahr mit bis zu 50.000 EUR aus Leistungsentgelten der Krankenkassen. Darüber hinaus ist die Finanzierung über Zuschüsse der Stadt Reutlingen, des Württembergischen Landessportbundes, über einen Förderverein und über weitere Eigenmittel sichergestellt. Der Finanzierungsanteil des Landkreises in Höhe 9.270,00 EUR bleibt somit für die TSG gebunden.

Im Jahr 2008 wird deshalb auch mit den aufgestockten Haushaltsmitteln die Höhe der maximalen Landesförderung nicht erreicht. Es stehen insgesamt 50.730,00 EUR zur Verfügung. Da einige Angebote noch im Aufbau sind bleibt allerdings abzuwarten, ob der Förderhöchstbetrag überhaupt ausgeschöpft wird.

Mit den beteiligten Diensten wurde abgestimmt, die Haushaltsmittel entsprechend der Einwohnerzahl auf die einzelnen Regionen bzw. Antragsgemeinschaften aufzuteilen. Damit ergibt sich die in Anlage 3 detailliert dargestellte Verteilung der Fördersummen.

Sie ist ebenfalls mit den Diensten abgestimmt. Eine abweichende Mittelverteilung innerhalb einer Antragsgemeinschaft ist im gegenseitigen Einvernehmen problemlos möglich. Zwischen den Regionen ist sie denkbar.

Ab dem Haushaltsjahr 2009 ist vorgesehen, die Förderung der offenen Behindertenarbeit und den Zuschuss an die TSG Reutlingen – Behindertensportabteilung in zwei getrennten Haushaltsstellen darzustellen.